



Mybniker Kreisblatt.



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Sgr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 10.

Mybnik, den 9. April,

1842.

Verordnungen des Königl. Landraths-Amtes.

38) Vom schlesischen Verein für Pferderennen und Thierschau zu Breslau sind die Actienschene und die Jahresberichte und die Programme an mich eingegangen. Indem ich die Mitglieder des Vereins zu deren Abholung gegen Erlegung des Beitrages von 2 Nthlr. per Actie auffordere, mache ich zugleich bekannt, daß Actien à 2 Nthlr. und $\frac{1}{4}$ Actien à 15 Sgr. bis zum 20. April c. von mir vertheilt werden.

39) Bei dem Wiederbeginnen der Tanzlustbarkeiten finde ich mich veranlaßt, den Wohlblöblichen Ortspolizeibehörden der Stadt und Landgemeinden des Kreises die über die Zulässigkeit derselben ergangenen Vorschriften und Bestimmungen in Erinnerung zu bringen. Es liegt nicht im Sinne der Gesetzgebung, der Bevölkerung die Freude an Tanzvergnügungen völlig zu untersagen, oder auch nur auf wenige Tage im Jahre zu beschränken; aber es ist Zweck und Wille, Tanzbelustigungen nicht zu Gelegenheiten für rohe Ausbrüche der Unsittlichkeit und Erzeße zu machen. Daß solches nicht geschieht, kann nur die aufmerksamste Aufsicht von Seiten der Ortsgerichte und des Schänkers, in dessen Lokale die Tanzmusik stattfindet, bewirken. Mit Bezug auf das hohe Ministerial-Rescript vom 6. Juni 1834, 14. September 1834 und 17. Januar 1835, veranlasse ich daher sämtliche Wohlblöbliche Ortspolizeibehörden, diesem Zweige ihrer Ver-